

2014/26/Stn

23. Februar 2015

*Anonymisierte Fassung zur Veröffentlichung – in eckige Klammern gesetzte Informationen sind zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen verfremdet.*

## Stellungnahme

Auf Ersuchen des Oberlandesgerichts [...] in der rechtshängigen Sache [...], Aktenzeichen [...], gibt die Clearingstelle EEG gemäß § 81 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 EEG 2014<sup>1</sup>, § 29a Abs. 1 VerfO<sup>2</sup> am 23. Februar 2015 folgende Stellungnahme ab:

**Die auf den Gebäuden der Gemarkung [...], Flur [...], Flurstück [.../8] sowie Flur [...], Flurstück [.../18] angebrachten Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie gelten nicht gemeinsam mit den Anlagen auf Flur [...], Flurstück [.../17] zum Zweck der Ermittlung der Vergütung für den jeweils zuletzt in Betrieb gesetzten Generator als eine Anlage gemäß § 19 Abs. 1 EEG 2009<sup>3</sup>.**

<sup>1</sup>Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) v. 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes v. 22.12.2014 (BGBl. I S. 2406), nachfolgend bezeichnet als EEG 2014. Arbeitsausgabe der Clearingstelle EEG abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/eeg2014/arbeitsausgabe>.

<sup>2</sup>Verfahrensordnung der Clearingstelle EEG v. 01.10.2007 in der Fassung v. 24.06.2014, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/verfahrensordnung>.

<sup>3</sup>Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG), verkündet als Art. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich und damit zusammenhängender Vorschriften v. 25.10.2008 (BGBl. I S. 2074 ff.), in der bis zum 31.12.2011 geltenden, zuletzt durch Art. 1 Nr. 33 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsrahmens für die Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien v. 28.07.2011 (BGBl. I S. 1634) geänderten Fassung, nachfolgend bezeichnet als EEG 2009. Arbeitsausgabe der Clearingstelle EEG abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/eeg2009/arbeitsausgabe>.

## I Verfahren

- 1 Das Oberlandesgericht [...] hat die Clearingstelle EEG mit Schreiben vom 4. September 2014 zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß § 81 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 EEG 2014 zu folgender Frage ersucht:

Gelten die jeweils auf den Gebäuden der Gemarkung [...], Flur [...], Flurstück [.../8], Flur [...], Flurstück [.../18] und Flur [...], Flurstück [.../17] angebrachten Installationen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie zum Zweck der Ermittlung der Vergütung für den jeweils zuletzt in Betrieb gesetzten Generator als eine Anlage gemäß § 19 Abs. 1 EEG 2009?

- 2 Die Verfahrensfrage wurde mit Schreiben des Oberlandesgerichts [...] vom 20. Januar 2015 darauf beschränkt, ob die Anlagen der Klägerin mit den Anlagen auf Flurstück [.../17] vergütungsseitig gemäß § 19 Abs. 1 EEG 2009 zusammenzufassen seien.
- 3 Die Clearingstelle EEG hat das Stellungnahmeverfahren durch Beschluss vom 30. September 2014 angenommen.
- 4 Die Clearingstelle EEG ist gemäß § 29a Abs. 1 i. V. m. § 26 Abs. 1 Satz 1 VerfO mit ihrem Vorsitzenden Dr. Lovens, dem Mitglied Dr. Pippke und der rechtswissenschaftlichen Koordinatorin Wolter besetzt. Die Beschlussvorlage hat die rechtswissenschaftliche Koordinatorin Wolter erstellt.
- 5 Die Clearingstelle EEG ist gemäß § 81 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 EEG 2014, § 5 Abs. 3 VerfO zur Abgabe einer Stellungnahme zu der vom Gericht gestellten Frage berufen, da die Frage die Anwendung einer der in § 81 Abs. 2 Nr. 1 EEG 2014 i. V. m. § 100 Abs. 1 Nr. 10 c) EEG 2014<sup>4</sup> genannten Rechtsvorschriften betrifft und die Anwendungsfrage die Klägerin in ihrer Eigenschaft als Netzbetreiber und die Beklagte in ihrer Eigenschaft als Anlagenbetreiberin betrifft.

<sup>4</sup>Anmerkung der Clearingstelle EEG: Bis zum 31.07.2014 galt § 19 Abs. 1 EEG 2009; seit dem 01.08.2014 gilt § 19 Abs. 1 EEG 2009 i. V. m. § 100 Abs. 1 Nr. 10 c) EEG 2014.

## 2 Begründung

6 Nach Auffassung der Clearingstelle EEG gelten die Fotovoltaikanlagen [K4... ] und [K6... ] der Klägerin auf den Flurstücken [.../8] und [.../18] zum Zweck der Ermittlung der Vergütung für den jeweils zuletzt in Betrieb gesetzten Generator nicht mit den Fotovoltaikanlagen auf dem Flurstück [.../17] ([M5... ]) als eine Anlage i. S. d. § 19 Abs. 1 EEG 2009 i. V. m. § 100 Abs. 1 Nr. 10 c) EEG 2014. Dies ergibt sich aus der Anwendung von § 19 Abs. 1 EEG 2009 i. V. m. § 100 Abs. 1 Nr. 10 c) EEG 2014 und der Empfehlung 2008/49<sup>5</sup> sowie der Leitsätze des Votums 2011/19<sup>6</sup> der Clearingstelle EEG auf den konkreten Fall.

7 § 19 Abs. 1 EEG 2009 lautet:

„Mehrere Anlagen gelten unabhängig von den Eigentumsverhältnissen und ausschließlich zum Zweck der Ermittlung der Vergütung für den jeweils zuletzt in Betrieb gesetzten Generator als eine Anlage, wenn

1. sie sich auf demselben Grundstück oder sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe befinden,
2. sie Strom aus gleichartigen Erneuerbaren Energien erzeugen,
3. der in ihnen erzeugte Strom nach den Regelungen dieses Gesetzes in Abhängigkeit von der Leistung der Anlage vergütet wird und
4. sie innerhalb von zwölf aufeinander folgenden Kalendermonaten in Betrieb gesetzt worden sind.“

8 Die Voraussetzungen des § 19 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 EEG 2009 sind offenkundig erfüllt und nicht streitgegenständlich. Fraglich ist, ob sich die Anlagen „auf demselben Grundstück oder sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe“ gem. § 19 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2009 befinden.

9 Die Norm „dient insbesondere dazu, die dem Gesetzeszweck widersprechende Umgehung der für die Vergütungshöhe geltenden Leistungsschwellen durch Aufteilung in kleinere Einheiten zu verhindern.“<sup>7</sup>

<sup>5</sup>Clearingstelle EEG, Empfehlung v. 14.04.2009 – 2008/49, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/empfv/2008/49>.

<sup>6</sup>Clearingstelle EEG, Votum v. 30.11.2011 – 2011/19, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/votv/2011/19>.

<sup>7</sup>BT-Drs. 16/8148, S. 50.

## 2.1 „Auf demselben Grundstück“

- 10 Die Fotovoltaikinstallationen [K4...], [K6...] und [M5...] befinden sich jeweils auf einem Grundstück i. S. d. § 19 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1 EEG 2009 i. V. m. § 100 Abs. 1 Nr. 10 c) EEG 2014. Bei der Anwendung des Grundstücksbegriffs in § 19 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1 EEG 2009 ist zunächst vom Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne auszugehen.<sup>8</sup> Die Gebäude, auf denen sich die Installationen befinden, wurden jeweils auf eigenständigen Grundstücken i. S. d. Grundbuchs errichtet, wie sich aus dem Grundbuch von [...] ergibt. Denn die verfahrensgegenständlichen Flurstücke sind unter verschiedenen laufenden Nummern im Grundbuch von [...] gebucht<sup>9</sup>, dort das Flurstück [.../18] auf Blatt [...] unter Nr. [... 4], das Flurstück [.../17] auf demselben Blatt unter Nr. [... 17] und das Flurstück [.../8] auf Blatt [...] unter Nr. [... 07].
- 11 Ein Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne sind alle Flurstücke, die entweder auf einem besonderen Grundbuchblatt oder, bei Führung eines gemeinschaftlichen Grundbuchblattes, im Bestandsverzeichnis dieses Blattes unter einer eigenen laufenden Nummer gebucht sind.<sup>10</sup> Die Installationen [K4...] und [K6...] befinden sich deshalb nicht mit der Installation [M5...] „auf demselben Grundstück“ i. S. d. ersten Alternative des § 19 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2009.
- 12 Eine Zusammenfassung der drei Grundstücke zu einem „Grundstück im wirtschaftlichen Sinne“, z. B. aufgrund des Umstandes, dass sie sich alle auf dem „Betriebsgelände“ der [O-GmbH] befinden, scheidet aus. Wie die Clearingstelle EEG in ihrem Votum 2011/19 ausgeführt hat, führt der wirtschaftliche Grundstücksbegriff, nach dem ausnahmsweise nicht auf das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne, sondern auf die Bodenfläche abzustellen ist, die für sich genommen eine wirtschaftliche Einheit bildet, nicht zu einer Zusammenfassung mehrerer Buchgrundstücke, sondern allenfalls zu einer Aufteilung von Buchgrundstücken in kleinere Einheiten, wenn andernfalls Sinn und Zweck von § 19 Abs. 1 EEG 2009 gröblich verfehlt würden.<sup>11</sup>

<sup>8</sup> Clearingstelle EEG, Empfehlung v. 14.04.2009 – 2008/49, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/empfv/2008/49>, S. 25 ff., S. 38.

<sup>9</sup> Vgl. § 3 Abs. 5 Grundbuchordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.05.1994, BGBl. I, S. 1114, zuletzt geändert durch Art. 36 des Gesetzes vom 17.12.2008, BGBl. I, S. 2586, im Folgenden: GBO.

<sup>10</sup> Clearingstelle EEG, Empfehlung v. 14.04.2009 – 2008/49, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/empfv/2008/49>, Abschnitt 4.1.6, S. 38.

<sup>11</sup> Clearingstelle EEG, Votum v. 30.11.2011 – 2011/19, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/votv/2011/19>, Rn. 59; Clearingstelle EEG, Votum v. 13.08.2012 – 2012/16, abrufbar unter

## 2.2 „oder sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe“

- 13 Eine grundstücksübergreifende Zusammenfassung der Installationen [K4...] und [K6...] mit der Installation [M5...] gemäß der zweiten Alternative des § 19 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2009 aufgrund einer Belegenheit in „unmittelbarer räumlicher Nähe“ ist bei Würdigung der Umstände des konkreten Falles nach Auffassung der Clearingstelle EEG nicht gegeben.
- 14 Nach Leitsatz 1 des Votums 2011/19 der Clearingstelle EEG vom 30. November 2011 befinden sich Fotovoltaikanlagen nicht gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2009 in unmittelbarer räumlicher Nähe zueinander, wenn sie sich sowohl auf verschiedenen Grundstücken als auch auf verschiedenen, freistehenden Gebäuden befinden<sup>12</sup>, denn dann liegt keine vom Gesetz missbilligte künstliche Aufspaltung einer großen Fotovoltaikinstallation in mehrere kleinere Einheiten vor, sondern die Größe und Anordnung der Installationen ergibt sich in diesen Fällen aus der vorgefundenen Siedlungs- und Bebauungsstruktur.<sup>13</sup> Eine solche Konstellation liegt hier vor.<sup>14</sup> Aus den übersandten Verfahrensakten, insbesondere dem Luftbild (Anlage K2) und dem Lageplan (Anlage K1) ist ersichtlich, dass die drei Gebäude keine baulichen oder technischen Verbindungen untereinander aufweisen. Das Grundstück [.../17] ist von den Grundstücken [.../8] und [.../18] sogar durch eine Bundesstraße getrennt.
- 15 Der Sachverhalt unterscheidet sich damit erheblich von dem Sachverhalt, der dem Votum 2013/61 zugrunde lag, welches die Beklagte zum Vergleich mit dem vorliegenden Fall heranzog: Dort handelte es sich um einen Gebäudekomplex, der aus mehreren baulich und funktional zusammengehörenden Gebäuden bestand. Deshalb ging die Clearingstelle EEG in jenem Fall von einem einheitlichen Bauwerk aus, so dass die unmittelbare räumliche Nähe zu bejahen war.<sup>15</sup>
- 16 Nach der Empfehlung 2008/49 wird widerleglich vermutet, dass sich Anlagen „sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe“ zueinander befinden, wenn die Grundstücke,

*<http://www.clearingstelle-eeg.de/votv/2012/16>, Leitsatz; Clearingstelle EEG, Votum v. 22.08.2013 – 2013/46, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/votv/2013/46>, Rn. 27.*

<sup>12</sup>Vgl. hierzu *Clearingstelle EEG*, Votum v. 30.11.2011 – 2011/19, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/votv/2011/19>, Leitsatz 1.

<sup>13</sup>So auch die Gesetzesbegründung, BT-Drs. 16/8148, S. 51, linke Spalte, 2. Absatz a. E.

<sup>14</sup>Zur mangelnden räumlichen Nähe von PV-Installationen auf verschiedenen, freistehenden Gebäuden auf verschiedenen Grundstücken vgl. auch *Clearingstelle EEG*, Votum v. 30.11.2011 – 2011/19, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/votv/2011/19>, Rn. 72 ff.

<sup>15</sup>Vgl. *Clearingstelle EEG*, Votum v. 18.11.2013 – 2013/61, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/votv/2013/61>.

auf denen sie sich befinden, aneinander grenzen.<sup>16</sup> Das ist hier nicht der Fall. Das Grundstück [.../17] ist durch ein Straßengrundstück von den Grundstücken [.../8] und [.../18] getrennt. Nach der Empfehlung 2008/49 bedeutet „unmittelbar“, dass die Anlagen auf durch eine gebuchte Grenze getrennten, ansonsten aber unmittelbar, d. h. durch kein weiteres Grundstück getrennten Grundstücken belegen sind.<sup>17</sup>

- 17 Doch selbst wenn die Grundstücke im Sinne der Empfehlung 2008/49 unmittelbar aneinander grenzten und damit die widerlegliche Vermutung für das Vorliegen einer unmittelbaren räumlichen Nähe griffe, würde diese unter wertender Betrachtung des Sachverhalts unter Berücksichtigung der in Nr. 5 der Empfehlung 2008/49 genannten Kriterien erschüttert. Zwar sind vorliegend einige der in Nr. 5 b) der Empfehlung 2008/49 aufgeführten Kriterien, die für eine Umgehung der EEG-rechtlichen Vergütungsschwellen und damit für eine räumliche Nähe sprechen können, erfüllt. So haben die Anlagen dieselbe Betreiberin<sup>18</sup> – die Klägerin –, denselben Modulhersteller<sup>19</sup> bzw. vorliegend sogar denselben Modultyp – [...] – sowie dasselbe Inbetriebnahmedatum, was ebenfalls als für eine Zusammenfassung sprechendes Indiz herangezogen werden kann. Auch hat derselbe Installateur<sup>20</sup> – [S-GmbH] – die Anlagen auf den drei Gebäuden errichtet.
- 18 Jedoch ist vorliegend das in Nr. 5 a) ii. der Empfehlung 2008/49 genannte Kriterium entscheidend. Bei alleinstehenden Gebäuden, auf oder an denen PV-Anlagen angebracht sind, ist regelmäßig nicht von einer Umgehung der EEG-rechtlichen Vergütungsschwellen auszugehen.<sup>21</sup> Vielmehr kommt es in diesen Konstellationen nicht einmal auf das Parzellierungs- bzw. Inbetriebnahmedatum an, wie das Votum 2011/19 ausführt:

„Sind sowohl Kriterien aus dem Katalog unter Nr. 5 a) als auch aus dem unter Nr. 5 b) der Empfehlung 2008/49 erfüllt, muss die Entscheidung, welche Kriterien schwerer wiegen, anhand einer wertenden Gesamtschau getroffen werden.“

<sup>16</sup> Clearingstelle EEG, Empfehlung v. 14.04.2009 – 2008/49, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/empfv/2008/49>, Nr. 4 (a) und Abschnitt 4.2.6, S. 51.

<sup>17</sup> Clearingstelle EEG, Empfehlung v. 14.04.2009 – 2008/49, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/empfv/2008/49>, Abschnitt 4.2.6, S. 53.

<sup>18</sup> Clearingstelle EEG, Empfehlung v. 14.04.2009 – 2008/49, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/empfv/2008/49>, Nr. 5 (b) i.

<sup>19</sup> Clearingstelle EEG, Empfehlung v. 14.04.2009 – 2008/49, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/empfv/2008/49>, Nr. 5 (b) v.

<sup>20</sup> Clearingstelle EEG, Empfehlung v. 14.04.2009 – 2008/49, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/empfv/2008/49>, Nr. 5 (b) iv.

<sup>21</sup> Clearingstelle EEG, Empfehlung v. 14.04.2009 – 2008/49, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/empfv/2008/49>, Abschnitt 4.3.3 unter (c).

Dem Kriterium der alleinstehenden Gebäude, auf oder an denen PV-Anlagen angebracht sind, ist dabei besondere Bedeutung beizumessen... Im Rahmen dieser wertenden Gesamtschau ist der Sinn und Zweck der in Nr. 4 und 5 der Empfehlung 2008/49 dargestellten Kriterien zu berücksichtigen. Insofern ist vorliegend maßgeblich, dass weder die grundbuchrechtliche Grundstückssituation noch die Gebäude im Hinblick auf die Errichtung der PV-Anlagen hergestellt wurden, sondern vielmehr der tatsächlich vorgefundene Bestand genutzt wurde.“<sup>22</sup>

- 19 Vorliegend sind nach dem 5. Dezember 2007 keine Änderungen an den verfahrensgegenständlichen Flurstücken im Grundbuch von [...], Abdruck vom 24. August 2012, vorgenommen worden. Die Clearingstelle EEG sieht keine Hinweise auf eine Parzellierung eines vormals einheitlichen Grundstücks in die Flächen, auf denen die Fotovoltaikanlagen installiert wurden. Auch gibt es keine Anhaltspunkte für die Annahme, die Gebäude seien gerade zum Zwecke der getrennten Vergütung daran anzubringender Solarstromanlagen nicht als ein einheitliches Gebäude, sondern als mehrere Gebäude ausgestaltet bzw. auf den jeweiligen, verschiedenen Grundstücken errichtet worden. Vielmehr spricht das zur Akte gereichte Luftbild (Anlage K2 der Akte des LG [...]) dafür, dass offenbar die Dächer dreier wirtschaftlich genutzter Gebäude so wie vorgefunden auch zur Installation von Solarstromanlagen genutzt wurden, da sich die Gebäude ungebrochen in das Bild der darum- sowie dazwischen-
- 20 liegenden Gebäude des Gewerbegebietes einfügen. Insbesondere wird deutlich, dass die drei genutzten Dachflächen hier komplett mit Modulen belegt wurden, unabhängig von den Vergütungsschwellen aus § 33 Abs. 1 EEG 2009, jedoch unter sinnvoller Berücksichtigung von verschatteten Bereichen. Dabei wurde auf allen Dächern die Vergütungsschwelle von 1 MW deutlich überschritten. Eine Umgehung hätte eine Belegung nahelegen können, bei der die Vergütungsschwellen jeweils entweder unterschritten oder allenfalls geringfügig überschritten worden wären. Das ist vorliegend aber nicht der Fall. Eine zum Zweck der Umgehung der Vergütungsschwellen vorgenommene Aufteilung in kleinere Installationen ist somit nicht ersichtlich.<sup>23</sup>

<sup>22</sup>Clearingstelle EEG, Votum v. 30.11.2011 – 2011/19, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/votv/2011/19>, Rn. 77 ff.

<sup>23</sup>Nach Auffassung des OLG Naumburg in seiner Entscheidung vom 18.12.2014 - 2 U 53/12, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/rechtsprechung/2699>, führt sogar die Erfüllung der Tatbestandsmerkmale von § 19 Abs. 1 EEG 2009 nicht in zwingender Rechtsfolge zu einer Zusammenfassung der Anlagen zu einer vergütungsrechtlich einheitlichen Anlage. Als Rechtsfolge sei eine gesetzliche Vermutung angeordnet, welche nach dem insbesondere auch aus der amtlichen Gesetzesbegründung erkennbaren gesetzgeberischen Willen und dem Sinn und Zweck der Vorschrift eine vom Anlagenbetreiber zu widerlegende Rechtsvermutung sei.

- 21 Soweit die Beklagte vorträgt, die Klägerin habe im elektronischen Schriftverkehr vom 6. März 2009 den Willen zur Aufteilung der Grundstücke in kleinere Parzellen zur Umgehung der EEG-rechtlichen Vergütungsschwellen bekundet, so ist jedenfalls aus den vollständig vorliegenden Grundbuchblättern keine Parzellierung eines ursprünglich größeren, einheitlichen Grundstücks ersichtlich. Zwar wurde das Flurstück [...] / 8] im Jahr 1986 nach der Zerlegung eines vormals größeren Grundstückes neu vorgetragen, das Flurstück [...] / 18] ebenfalls im Jahr 2001. Auch das Flurstück [...] / 17] war Teil eines größeren Grundstückes und wurde 1997 und 2001 im Grundbuch neu vorgetragen sowie am 2. November 2007 „auf Ersuchen der Stadt [...]“ vom 10.08.2007 eingetragen am 02.11.2007“ im vereinfachten Umlegungsverfahren mit dem Zusatz „Deichsanierung [...]“. Jedoch ist bei keiner dieser Änderungen ein Bezug zur Errichtung der Fotovoltaikanlagen ersichtlich und soweit ein hier verfahrensgegenständliches Flurstück vormals Teil eines größeren Grundstücks war, so war dieses nie identisch mit den Flächen eines der anderen verfahrensgegenständlichen Flurstücke.
- 22 Auch die Auffassung der Beklagten, dass der Klägerin wirtschaftliche Vorteile aus dem Standort der Anlagen entstanden sind, trägt nicht. So fallen die Synergieeffekte bei der Errichtung mehrerer voneinander getrennter Fotovoltaikanlagen, namentlich verringerte Installationskosten und die Nutzung gemeinsamer Infrastruktureinrichtungen, regelmäßig wesentlich geringer aus als bei anderen Energieträgern.<sup>24</sup> Zwar fallen im Zuge der Errichtung der verfahrensgegenständlichen PV-Anlagen weniger Anfahrtkosten beim Errichter an als im Zuge der Errichtung potentieller, weiter voneinander entfernter Anlagen. Jedoch gibt es nach Ansicht der Clearingstelle EEG kaum Kostenvorteile, da gleichwohl für die Anlagen auf jedem einzelnen Gebäude bzw. Dach beispielsweise ein Gerüst aufgebaut werden muss, Kabel verlegt werden müssen usw.
- 23 Zudem kann ein gemeinsamer Verknüpfungspunkt an ein Objektnetz bei Fotovoltaikanlagen vorliegend nicht als eine die Anlagen miteinander verbindende Infrastruktureinrichtung angesehen werden.<sup>25</sup> Die Betreiber der verschiedenen Installationen nutzen das Werksnetz der [...] AG] unabhängig voneinander auf der Grundlage der gesetzlichen Regelung zur kaufmännisch-bilanziellen Durchleitung (§ 8 Abs. 2 EEG 2009) zur Einspeisung, nicht aber als gemeinsame Infrastruktureinrichtung der

<sup>24</sup>Vgl. *Clearingstelle EEG*, Empfehlung v. 14.04.2009 – 2008/49, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/empfv/2008/49>, Abschnitt 4.3.3 Nr. 3 c), S. 66.

<sup>25</sup>Vgl. hierzu *Clearingstelle EEG*, Votum v. 30.11.2011 – 2011/19, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/votv/2011/19>, Rn. 87.



drei Anlagen. Andernfalls müssten stets alle Anlagen, die gleichartige erneuerbare Energien erzeugen und in dasselbe Objektnetz einspeisen, zu einer Anlage zusammengefasst werden.

- 24 Genausowenig vermag das Argument möglicher anderer Anlagenstandorte auf dem Betriebsgelände der [... AG] zu überzeugen. Denn es obliegt allein den Anlagenbetreiberinnen und -betreibern, die für das jeweilige Vorhaben passenden Dachflächen zu suchen und zu akquirieren, weil diese auch allein das wirtschaftliche Risiko der jeweiligen Standorte zu tragen und dabei eine Vielzahl unterschiedlichster technischer und betriebswirtschaftlicher Gesichtspunkte abzuwägen haben. Zudem wäre dabei u. a. unklar, auf welches Gebiet sich diese Betrachtung erstrecken müsste. Dem Gesetz lässt sich das Erfordernis eines solchen Alternativenvergleichs nicht entnehmen.<sup>26</sup> Vielmehr betont der Gesetzgeber, dass solche Fälle nicht vom räumlichen Zusammenhang erfasst werden, „in denen auf Häusern benachbarter Grundstücke Fotovoltaikanlagen angebracht werden, da hier eine Nähe zwangsläufig aus der Siedlungsstruktur sowie der Fotovoltaiktechnik folgt.“<sup>27</sup> Die Clearingstelle EEG sieht insoweit keinen Unterschied zwischen der Nutzung vorhandener Dachflächen in einer Wohnsiedlung und der in einem Gewerbegebiet.

Dr. Lovens

Dr. Pippke

Wolter

<sup>26</sup>Vgl. hierzu *Clearingstelle EEG*, Votum v. 30.11.2011 – 2011/19, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/votv/2011/19>, Rn. 83.

<sup>27</sup>BT-Drs. 16/8148, S. 51.